



Gemeinde Rechberghausen

Kreis Göppingen

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 18. Mai 2000 für die Benutzung des
Schlosskellers im Neuen Schloss
folgende

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Der Schlosskeller im Neuen Schloss dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde und wird zu diesem Zweck Kirchengemeinden, Vereinen, Organisationen, Gesellschaften, Gastwirten, Unternehmen und Privatpersonen auf Antrag überlassen.
- (2) Bei zeitgleichem Eingang der Anträge wird dem/der örtlichen Veranstalter/in der Vorrang eingeräumt.
- (3) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 2

Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltung

- (1) Jede Überlassung für eine Veranstaltung bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung und die Benutzungsentsgeltordnung sind.
- (2) Ein Antrag auf Überlassung des Schlosskellers ist rechtzeitig vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin bei der Gemeindeverwaltung auf hierfür bestimmten Vordrucken zu stellen. Eine Zusage für eine Belegung erfolgt für Nutzer aus Rechberghausen frühestens 18 Monate und für auswärtige Nutzer frühestens 12 Monate vor dem Termin.
- (3) Die Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt und die Benutzungsgebühr fristgerecht bezahlt wurde.
- (4) Eine Vormerkung begründet keinen Vertrag.
- (5) Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Der Schlosskeller wird durch das Bürgermeisteramt der Gemeinde Rechberghausen verwaltet.
- (2) Für die laufende Aufsicht und Wartung des Schlosskellers und der Einrichtung ist ein/e Hausmeister/in bestellt. Die Beauftragten der Gemeinde, insbesondere der/die Hausmeister/in, üben unmittelbar das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit unentgeltlich der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.

§ 4 Benutzung

- (1) Der gemietete Schlosskeller wird von dem/der Hausmeister/in rechtzeitig vor der Veranstaltung übergeben. Die Räume werden von ihm/ihr geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens bis 11.00 Uhr des darauffolgenden Tages in vollständig gereinigtem und ordnungsgemäßen Zustand zu erfolgen. Gereinigt werden müssen: Küche, Spülmaschine, Geschirr, Möbel (Tische, Stühle etc.), Räume und Flur sowie die Toiletten. Bei der Rücknahme werden die Schäden festgestellt, für die der/die Veranstalter/in haftet. Das Abnahmeprotokoll ist vom Veranstalter persönlich zu unterschreiben.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der/die Mieter/in trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner/ihrer Veranstaltung. Er/sie hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten. Die notwendigen Genehmigungen, einschließlich GEMA, hat der/die Mieter/in selbst einzuholen.
- (2) Die Benutzer/innen des Schlosskellers haben die Räume und die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden.
- (3) Dekorationen, Reklame, Stellwände, Stände und sonstige Aufbauten des/der Mieters/Mieterin dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin und in Absprache mit dem/der Hausmeister/in eingebracht werden. Sie müssen den gesetzlichen, insbesondere den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und dürfen den vorgegebenen Sicherheitsvorschriften für die Gebäudenutzung nicht entgegenstehen.
- (4) Alle von dem/der Mieter/in eingebrachten Gegenstände sind sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen (einschließlich Müll). Anderenfalls kann sie die Vermieterin kostenpflichtig entfernen.
- (5) Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (6) Auf dem Boden, an den Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen darf nicht genagelt, gebohrt oder geschraubt werden.
- (7) Das Einbringen und die Verwendung von feuergefährlichen Stoffen und Feuerwerkskörpern ist verboten.
- (8) Der/die Veranstalter/in ist für die Einhaltung der Sperrzeit und der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.
- (9) Von den Veranstaltungsbesuchern dürfen keine Tiere mitgebracht werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt den Schlosskeller in dem bei der Übergabe festgestellten Zustand, auf eigene Verantwortung und Gefahr des/der Veranstalters/Veranstalterin.
- (2) Der/die Veranstalter/in ist verpflichtet, die Räumlichkeit und Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu überprüfen.
- (3) Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- (4) Mängel sind unverzüglich bei der Gemeinde oder dem/der Hausmeister/in anzuzeigen. Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (5) Der/die Mieter/in trägt das Risiko der von ihm/ihr durchgeführten Veranstaltung einschließlich deren Vorbereitung und Abwicklung. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen kann der/die Veranstalter/in gegen die Gemeinde keine Schadens-

- ersatzansprüche geltend machen.
- (6) Der/die Veranstalter/in stellt die Gemeinde von Haftpflichtansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und dem Rathaus stehen, frei, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.
 - (7) Die Gemeinde behält sich vor, von dem/der Veranstalter/in den Abschluss ausreichender Versicherungen zu fordern.
 - (8) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
 - (9) Der/die Veranstalter/in haftet der Gemeinde für alle Schäden, die an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
 - (10) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstiger privater Sachen des/der Veranstalters/Veranstalterin und der Benutzer/innen sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Außenbereich des Rathauses abgestellte Kraftfahrzeuge.

§ 7 Zu widerhandlungen

Veranstalter/innen und Besucher/innen, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu widerhandeln oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können von der Gemeindeverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt,
Rechberghausen, den 19. Mai 2000

Reiner Ruf
Bürgermeister